

TE Vwgh Erkenntnis 1972/12/21 1429/72

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 21.12.1972

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht;

40/01 Verwaltungsverfahren;

Norm

AVG §13 Abs3 impl;

BAO §245 Abs3;

BAO §85 Abs2;

1. AVG § 13 heute
2. AVG § 13 gültig ab 15.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 57/2018
3. AVG § 13 gültig von 01.01.2012 bis 14.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2011
4. AVG § 13 gültig von 01.01.2011 bis 31.12.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 5/2008
5. AVG § 13 gültig von 01.01.2008 bis 31.12.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 5/2008
6. AVG § 13 gültig von 01.07.2004 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 10/2004
7. AVG § 13 gültig von 01.03.2004 bis 30.06.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 10/2004
8. AVG § 13 gültig von 20.04.2002 bis 29.02.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 65/2002
9. AVG § 13 gültig von 01.01.2002 bis 19.04.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 137/2001
10. AVG § 13 gültig von 01.01.1999 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
11. AVG § 13 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.1998

1. BAO § 245 heute
2. BAO § 245 gültig ab 01.01.2027 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 97/2025
3. BAO § 245 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 14/2013
4. BAO § 245 gültig von 27.08.1994 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 681/1994
5. BAO § 245 gültig von 19.04.1980 bis 26.08.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 151/1980
1. BAO § 85 heute
2. BAO § 85 gültig ab 01.01.2027 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 97/2025
3. BAO § 85 gültig von 26.03.2009 bis 31.12.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 20/2009
4. BAO § 85 gültig von 01.01.1990 bis 25.03.2009 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 660/1989
5. BAO § 85 gültig von 01.01.1962 bis 31.12.1989

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dkfm. DDr. Dorazil und die Hofräte Dr. Frühwald, Dr. Schima, Dr. Reichel und Dr. Seiler als Richter, im Beisein des Schriftführers Finanzoberkommissär

Dr. Leitner, über die Beschwerde des Fritz P in E, vertreten durch Dr. Leo Ulrich, Rechtsanwalt in Graz, Joanneumring 16, gegen den Bescheid der FLD für Stmk vom 28. 6. 1972, B 130/1-V/72, betreffend Zurückweisung einer Berufung in einer Gebührensache, zu Recht erkannt:

Spruch

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Der Beschwerdeführer hat dem Bund (FLD für Stmk) Aufwendungen in der Höhe von S 600,-- binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

Begründung

Der Beschwerdeführer und sein Sohn Hans Ulrich P. haben mit schriftlichem Vertrag vom 27. 12. 1968 unter der Fa "S. OHG Fritz P... & Sohn Strickwarenerzeugung und Textilhandel ..." eine OHG errichtet. In dieses Unternehmen brachte der Beschwerdeführer das von ihm zuletzt als Alleininhaber geführte Unternehmen "S. OHG Fritz P... & Co. ..." ein, während nach dem Gesellschaftsvertrag der Sohn des Beschwerdeführers seine Arbeitskraft zur Verfügung stellte.

Auf dem Kopf der maschineschriebenen Eingabe befand sich die Firmenbezeichnung "S. OHG Fritz P.... & Sohn ... ". Einen weiteren an den Sohn des Beschwerdeführers gerichteten Vorhalt des FA beantwortete Dr. Herbert L. mit einem Ersuchen um Fristerstreckung. Im Kopf dieser Eingabe, die das Datum 13. 11. 1970 trägt, war mit Maschinschrift als Name Ulrich P. und die Anschrift des Sohnes des Beschwerdeführers angeführt.

Mit Bescheid vom 12. 8. 1971 setzte das zuständige FA für den beurkundeten Gesellschaftsvertrag gem "§ 33 TP 16" des Gebührengesetzes 1957 BGBl 267 (GebG) eine Rechtsgebühr fest. Dieser Bescheid war an den Beschwerdeführer persönlich gerichtet. Am 20. 8. 1971 ersuchte der Steuerberater Dr. Herbert L. mit einer beim FA am 23. 8. 1971 eingelangten Eingabe um Verlängerung der Berufungsfrist. Im Kopf dieser maschineschriebenen Eingabe war der Firmenname der neugegründeten OHG unter Weglassung der Worte "Strickwarenerzeugung und Textilhandel" angeführt. Darunter steht der Vermerk "Betrifft: Rechtsmittelfristverlängerung BRPost: 1/69- 10 (Gesellschaftsvertrag vom 27. 12. 1968)." Sodann heißt es in der Eingabe wörtlich:

"Gegen den uns zugegangenen Bescheid vom 13. August 1971 betreffend den Gesellschaftsvertrag vom 27. 12. 1968 wird das Rechtsmittel der Berufung eingebracht.

Um Fristverlängerung für die Berufung bis 30. September 1971

wird gebeten.

Begründung:

Unser Steuerberater, Herr Dr. Herbert L..... befindet sich zur Zeit auf Urlaub und wird erst Mitte September zurück erwartet.

Hochachtungsvoll in Vollmacht Stampiglie Dr. Herbert L.....

Familienname: unlesbar, Vorname: Renate."

Auf der Eingabe befindet sich ein offenbar vom FA handschriftlich beige-setzter Vermerk "bew." mit einem unlesbaren Namenszug und dem Datumstempel "3. Sep. 1971".

Ein Hinweis darauf, dass an diesem Tag eine mündliche oder schriftliche Verständigung von dieser Erledigung des FA nach außen ergangen wäre, findet sich im Akt nicht.

Am 27. 9. 1971 brachte der Steuerberater Dr. Josef K. namens des Beschwerdeführers eine am 28. 9. 1971 beim FA eingelangte Berufung gegen den oben erwähnten Abgabenbescheid ein. Einige Tage später legte Dr. K. eine schriftliche Vollmacht des Beschwerdeführers vor.

Am 29. 2. 1972 erließ das FA eine abweisliche Berufungsvorentscheidung, die an den Beschwerdeführer, vertreten durch Dr. K., gerichtet war. In der Begründung dieser Berufungsvorentscheidung, die nicht mehr dem Rechtsbestand angehört, da der Beschwerdeführer durch seinen Steuerberater fristgerecht die Vorlage des Rechtsmittels an die Abgabenbehörde

2. Instanz verlangte, führte das FA u.a. aus, dass gegen die ergangene Vorschreibung einer Gebühr rechtzeitig Berufung eingebracht worden sei.

Mit Erlass vom 18. 4. 1972 beauftragte die FLD für Stmk das FA, das bisher durchgeführte Ermittlungsverfahren in bestimmten Punkten zu ergänzen. Unter P 3.) des Ergänzungsauftrags wies die Abgabenbehörde 2. Instanz darauf hin, dass der Bescheid vom 12. 8. 1972 richtigerweise an einen der Gebührenschuldner, nämlich an den Beschwerdeführer, adressiert worden sei. Mit Eingabe vom 20. 8. 1971 habe aber die Gesellschaft um Verlängerung der Rechtsmittelfrist angesucht. Es sei zu klären, ob Dr. Herbert L. berechtigt gewesen sei, im Namen des Beschwerdeführers die oben angeführte Eingabe an das FA zu richten. Die entsprechende Vollmacht wäre anzufordern und den Akten anzuschließen. Wäre nämlich diese Eingabe als im Namen der Gesellschaft eingebracht anzusehen gewesen, wäre die vom Beschwerdeführer, vertreten durch Dr. Josef K., am 27. 9.1971 eingebrachte Berufung als verspätet anzusehen.

Auf einen entsprechenden Vorhalt des FA vom 24. 5. 1972 teilte der Steuerberater Dr. Josef K. dem FA am 5. 6. 1972 mit, dass Dr. L. berechtigt gewesen sei, die Eingabe vom 20. 8. 1971 namens des Beschwerdeführers einzubringen. Die diesbezügliche Vollmacht von Dr. L. erliege im Veranlagungsakt, da die Vollmacht im Verwaltungsakt erst am 17. 9. 1972 (richtig wohl 1971) auf Dr. Josef K. übergegangen sei. In der Zwischenzeit sei eine neuerliche Vollmacht von Dr. Herbert L. angefordert worden, doch könne die neue Vollmacht nicht gezeichnet werden, da sich der Beschwerdeführer auf einer Geschäftsreise befinde. Abschließend hieß es in der Beantwortung des Vorhalts wörtlich:

"Da sich jedoch die ursprüngliche Vollmacht im Veranlagungsakt auf sämtliche Verhandlungen und Eingaben mit der Abgabenbehörde bezieht, wird angenommen, dass die Vollmacht im Veranlagungsakt auch für die Einbringung eines Ansuchens um Verlängerung der Berufung gegen den Gebührenbescheid vom 12. 8. 1971 ausreichend war."

Dem Akt des FA ist eine Kopie dieser Vollmacht aus dem Veranlagungsakt, betreffend den Beschwerdeführer und seine Ehegattin, angeschlossen. Im Kopf des Formulars ist die Fa S. OHG Strickerei als Vollmachtgeber angeführt, Unterschrieben ist als Vollmachtgeber Fritz P.

Mit dem nunmehr durch Beschwerde an den VwGH angefochtenen Bescheid vom 28. 6. 1972 hat die FLD für Stmk die Berufung des Beschwerdeführers gegen den Bescheid des FA vom 12. 8. 1971 gem § 273 Abs 1 lit b der Bundesabgabenordnung vom 28. 6. 1971, BGBl 194 (BAO) in Verbindung mit § 278 BAO als nicht fristgerecht eingebracht zurückgewiesen. Mit dem nunmehr durch Beschwerde an den VwGH angefochtenen Bescheid vom 28. 6. 1972 hat die FLD für Stmk die Berufung des Beschwerdeführers gegen den Bescheid des FA vom 12. 8. 1971 gem Paragraph 273, Absatz eins, Litera b, der Bundesabgabenordnung vom 28. 6. 1971, Bundesgesetzblatt 194 (BAO) in Verbindung mit Paragraph 278, BAO als nicht fristgerecht eingebracht zurückgewiesen.

Diesen Bescheid hat die Abgabenbehörde 2. Instanz folgendermaßen begründet:

Gem § 246 Abs 1 BAO sei zur Einbringung einer Berufung jeder befugt, an den der den Gegenstand der Anfechtung bildende Bescheid ergangen sei. Der Rechtsgebührenbescheid vom 12. 8. 1971 sei gem § 28 GebG an den Beschwerdeführer als Gesellschafter gerichtet gewesen und auch diesem zugestellt worden. Mit Eingabe vorn 20. 8. 1971 habe jedoch die Fa S. OHG Fritz P. & Sohn um Verlängerung der Frist zur Einbringung eines Rechtsmittels angesucht. Da aber der Rechtsgebührenbescheid nicht an die einschreitende Fa ergangen sei, habe die genannte Fa weder eine Berufung gegen den nicht an sie ergangenen Bescheid einbringen, noch gem § 245 Abs 3 BAO um Verlängerung der für sie nicht relevanten Rechtsmittelfrist ansuchen können. Gem Paragraph 246, Absatz eins, BAO sei zur Einbringung einer Berufung jeder befugt, an den der den Gegenstand der Anfechtung bildende Bescheid ergangen sei. Der Rechtsgebührenbescheid vom 12. 8. 1971 sei gem Paragraph 28, GebG an den Beschwerdeführer als Gesellschafter gerichtet gewesen und auch diesem zugestellt worden. Mit Eingabe vorn 20. 8. 1971 habe jedoch die Fa S. OHG Fritz P. & Sohn um Verlängerung der Frist zur Einbringung eines Rechtsmittels angesucht. Da aber der Rechtsgebührenbescheid nicht an die einschreitende Fa ergangen sei, habe die genannte Fa weder eine Berufung gegen den nicht an sie ergangenen Bescheid einbringen, noch gem Paragraph 245, Absatz 3, BAO um Verlängerung der für sie nicht relevanten Rechtsmittelfrist ansuchen können.

Die am 27. 9. 1971 eingebrachte Berufung des Beschwerdeführers sei daher verspätet. Gem § 273 Abs 1 lit b BAO habe die Abgabenbehörde 1. Instanz eine Berufung, die gegen einen von ihr erlassenen Bescheid eingebracht worden sei, durch Bescheid zurückzuweisen, wenn die Berufung nicht fristgerecht eingebracht worden sei. Nach § 278 BAO habe die Abgabenbehörde 2. Instanz zu prüfen, ob nicht ein von der Abgabenbehörde 1. Instanz nicht aufgegriffener Grund zur Zurückweisung der Berufung vorliege. Sei ein solcher Grund gegeben, so habe die Abgabenbehörde 2. Instanz die Zurückweisung mittels Bescheides auszusprechen. Die am 27. 9. 1971 eingebrachte Berufung des Beschwerdeführers sei daher verspätet. Gem Paragraph 273, Absatz eins, Litera b, BAO habe die Abgabenbehörde 1. Instanz eine

Berufung, die gegen einen von ihr erlassenen Bescheid eingebracht worden sei, durch Bescheid zurückzuweisen, wenn die Berufung nicht fristgerecht eingebracht worden sei. Nach Paragraph 278, BAO habe die Abgabenbehörde 2. Instanz zu prüfen, ob nicht ein von der Abgabenbehörde 1. Instanz nicht aufgegriffener Grund zur Zurückweisung der Berufung vorliege. Sei ein solcher Grund gegeben, so habe die Abgabenbehörde 2. Instanz die Zurückweisung mittels Bescheides auszusprechen.

Bei Prüfung der Frage, ob sich etwa aus der weiteren Bevollmächtigung des Steuerberaters Dr. Herbert L. für den Beschwerdeführer ergeben könnte, das Ansuchen um Verlängerung der Rechtsmittelfrist wäre auch als namens des Beschwerdeführers eingebracht anzusehen, käme man nur zum Schluss, dass ohne Zweifel Dr. Herbert L. im Namen der Gesellschaft und nicht im Namen des beschwerdeführenden Gesellschafters und Bescheidadressaten eingeschritten sei. Dies ergebe sich insbesondere klar und deutlich aus dem Kopf der Eingabe vom 20. 8. 1971, in der nämlich die Fa S. OHG Fritz P. & Sohn als Einschreiterin genannt sei. Die Behauptung, die Eingabe vom 20. 8. 1971 durch Dr. Herbert L. sei auch als im Namen des Beschwerdeführers eingebracht anzusehen, würde somit dem Inhalt der genannten Eingabe widersprechen. Abschließend hat sich die FLD für Stmk zur Begründung ihres Zurückweisungsbescheides auch auf die Erk d VwGH v 5. 4. 1971, 1536/69 u. v. 13. 5. 1971, 1237/70 bezogen.

Gegen diesen Bescheid der FLD für Stmk vom 28. 6. 1972 richtet sich die vorliegende, wegen Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften erhobene Beschwerde, über die der VwGH erwogen hat:

Zwischen den Parteien des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens besteht darüber Streit, ob die Frist für die Berufung gegen den Bescheid des FA vom 12. 8. 1971 iS des Antrags vom 20. 8. 1971 rechtswirksam verlängert oder ob, wie die belangte Behörde meint, wegen Unwirksamkeit der Verlängerung die Berufungsfrist versäumt worden ist.

Gem § 245 Abs 1 BAO beträgt die Berufungsfrist 1 Monat. Gem Paragraph 245, Absatz eins, BAO beträgt die Berufungsfrist 1 Monat.

Nach Abs 3 der zit Gesetzesstelle kann die Berufungsfrist aus berücksichtigungswürdigen Gründen, erforderlichenfalls auch wiederholt, verlängert werden. Durch einen Antrag auf Fristverlängerung wird der Lauf der Berufungsfrist gehemmt. Nach Absatz 3, der zit Gesetzesstelle kann die Berufungsfrist aus berücksichtigungswürdigen Gründen, erforderlichenfalls auch wiederholt, verlängert werden. Durch einen Antrag auf Fristverlängerung wird der Lauf der Berufungsfrist gehemmt.

Wer zur Stellung eines solchen Antrags auf Verlängerung der Berufungsfrist legitimiert ist, sagt das Gesetz nicht ausdrücklich, doch aus der Systematik der BAO ergibt sich mit hinlänglicher Deutlichkeit, dass alle, die gem § 246 zur Einbringung der Berufung berechtigt sind einen Antrag gem § 245 Abs 3 BAO stellen können. Wer zur Stellung eines solchen Antrags auf Verlängerung der Berufungsfrist legitimiert ist, sagt das Gesetz nicht ausdrücklich, doch aus der Systematik der BAO ergibt sich mit hinlänglicher Deutlichkeit, dass alle, die gem Paragraph 246, zur Einbringung der Berufung berechtigt sind einen Antrag gem Paragraph 245, Absatz 3, BAO stellen können.

Da gem § 246 Abs. 1 BAO zur Einbringung einer Berufung jeder befugt ist, an den der den Gegenstand der Anfechtung bildende Bescheid ergangen ist, muss der Ansicht der belangten Behörde beigelegt werden, dass zur Einbringung eines Antrags nach § 245 Abs. 3 BAO im gegenständlichen Fall nur der Beschwerdeführer als alleiniger Adressat des erstinstanzlichen Abgabenbescheides vom 12. 8. 1971 berechtigt gewesen ist. (Vgl auch in diesem Zusammenhang Reeger-Stoll, Kommentar zur Bundesabgabenordnung 810 Anm 3.) Da gem Paragraph 246, Absatz eins, BAO zur Einbringung einer Berufung jeder befugt ist, an den der den Gegenstand der Anfechtung bildende Bescheid ergangen ist, muss der Ansicht der belangten Behörde beigelegt werden, dass zur Einbringung eines Antrags nach Paragraph 245, Absatz 3, BAO im gegenständlichen Fall nur der Beschwerdeführer als alleiniger Adressat des erstinstanzlichen Abgabenbescheides vom 12. 8. 1971 berechtigt gewesen ist. (Vgl auch in diesem Zusammenhang Reeger-Stoll, Kommentar zur Bundesabgabenordnung 810 Anmerkung 3.)

Dies bestreitet auch der Beschwerdeführer nicht. Er meint aber, der Antrag auf Verlängerung der Rechtsmittelfrist vom 20. 8. 1971 stelle ein Anbringen iS des § 85 BAO dar, welches an einem Formgebrechen iS des § 85 Abs. 2 gelitten habe, weshalb die Abgabenbehörde in einem derartigen Fall die Pflicht gehabt hätte, dem Einschreiter die Behebung von Formmängeln gem der zuletzt zit Rechtsvorschrift aufzutragen. Die Abgabenbehörde 1. Instanz habe dies zunächst vor Erlassung der Berufungsvorentscheidung unterlassen, da ohnehin klar gewesen sei, dass im gegenständlichen Fall nicht namens der OHG, sondern namens des Beschwerdeführers eingeschritten worden sei. Auch sei der Vorhalt im abgabenbehördlichen Rechtsmittelverfahren an den Beschwerdeführer rücksichtlich der Antragslegitimation als ein

Auftrag zur Behebung von Mängeln gem § 85 Abs 2 BAO anzusehen. Dies bestreitet auch der Beschwerdeführer nicht. Er meint aber, der Antrag auf Verlängerung der Rechtsmittelfrist vom 20. 8. 1971 stelle ein Anbringen iS des Paragraph 85, BAO dar, welches an einem Formgebrechen iS des Paragraph 85, Absatz 2, gelitten habe, weshalb die Abgabenbehörde in einem derartigen Fall die Pflicht gehabt hätte, dem Einschreiter die Behebung von Formmängeln gem der zuletzt zit Rechtsvorschrift aufzutragen. Die Abgabenbehörde 1. Instanz habe dies zunächst vor Erlassung der Berufungsvorentscheidung unterlassen, da ohnehin klar gewesen sei, dass im gegenständlichen Fall nicht namens der OHG, sondern namens des Beschwerdeführers eingeschritten worden sei. Auch sei der Vorhalt im abgabenbehördlichen Rechtsmittelverfahren an den Beschwerdeführer rücksichtlich der Antragslegitimation als ein Auftrag zur Behebung von Mängeln gem Paragraph 85, Absatz 2, BAO anzusehen.

Der vorliegenden Beschwerde kommt Berechtigung nicht zu. Vor allem ist darauf hinzuweisen, dass die nach Ansicht des Beschwerdeführers falsche Bezeichnung des Einschreiters im Verlängerungsantrag kein Formgebrechen darstellt, weil als solche nur Verletzungen von Vorschriften anzusehen sind, die das Gesetz aufstellt, um eine formelle Behandlung eines Anbringens sicherzustellen oder für die Behörde zu erleichtern. Aus der Eingabe vom 20. 8. 1971 ergibt sich ohne jeden Zweifel, dass nicht der Beschwerdeführer, an den allein der erstinstanzliche Bescheid ergangen war, sondern die Fa. S. OHG Fritz P. & Sohn den Antrag gestellt hat, die Rechtsmittelfrist zu verlängern. Selbst wenn, was im übrigen auch noch zu prüfen wäre, das FA in Erledigung dieses Anbringens dem Einschreiter die Verlängerung der Rechtsmittelfrist rechtswirksam erteilt hätte, hätte eine solche Bewilligung Rechtswirkungen für den Beschwerdeführer, der um die Verlängerung nicht nachgesucht hat, nicht erzeugt. Da der Beschwerdeführer unbestrittenermaßen seine Berufung erst nach Ablauf der einmonatigen Rechtsmittelfrist (§ 245 Abs. 2 BAO) erhoben hat, war die belangte Behörde gem § 273 Abs. 1 lit b BAO berechtigt und verpflichtet, dieses verspätet eingebrachte Rechtsmittel zurückzuweisen. Der vorliegenden Beschwerde kommt Berechtigung nicht zu. Vor allem ist darauf hinzuweisen, dass die nach Ansicht des Beschwerdeführers falsche Bezeichnung des Einschreiters im Verlängerungsantrag kein Formgebrechen darstellt, weil als solche nur Verletzungen von Vorschriften anzusehen sind, die das Gesetz aufstellt, um eine formelle Behandlung eines Anbringens sicherzustellen oder für die Behörde zu erleichtern. Aus der Eingabe vom 20. 8. 1971 ergibt sich ohne jeden Zweifel, dass nicht der Beschwerdeführer, an den allein der erstinstanzliche Bescheid ergangen war, sondern die Fa. S. OHG Fritz P. & Sohn den Antrag gestellt hat, die Rechtsmittelfrist zu verlängern. Selbst wenn, was im übrigen auch noch zu prüfen wäre, das FA in Erledigung dieses Anbringens dem Einschreiter die Verlängerung der Rechtsmittelfrist rechtswirksam erteilt hätte, hätte eine solche Bewilligung Rechtswirkungen für den Beschwerdeführer, der um die Verlängerung nicht nachgesucht hat, nicht erzeugt. Da der Beschwerdeführer unbestrittenermaßen seine Berufung erst nach Ablauf der einmonatigen Rechtsmittelfrist (Paragraph 245, Absatz 2, BAO) erhoben hat, war die belangte Behörde gem Paragraph 273, Absatz eins, Litera b, BAO berechtigt und verpflichtet, dieses verspätet eingebrachte Rechtsmittel zurückzuweisen.

Aus den dargelegten Gründen erwies sich die Beschwerde daher als unbegründet, weshalb sie gem § 42 Abs 1 VwGG 1965 abzuweisen war. Aus den dargelegten Gründen erwies sich die Beschwerde daher als unbegründet, weshalb sie gem Paragraph 42, Absatz eins, VwGG 1965 abzuweisen war.

Die Entscheidung über die Kosten gründet sich auf die §§ 47 ff VwGG 1965 in Zusammenhalt mit Art I B Z. 4 und 5 der V d BK v. 14. 11. 1972, BGBl. 427. Die Entscheidung über die Kosten gründet sich auf die Paragraphen 47, ff VwGG 1965 in Zusammenhalt mit Artikel römisch eins, B Ziffer 4 und 5 der römisch fünf d BK v. 14. 11. 1972, Bundesgesetzblatt 427.

Wien, am 21. Dezember 1972

Schlagworte

Verbesserungsauftrag Ausschluß Einschreiten einer juristischen Person Zurechenbarkeit

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1972:1972001429.X00

Im RIS seit

21.12.1972

Zuletzt aktualisiert am

01.09.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at